



Die gegen E.ON und GDF Suez wegen Aufteilung des französischen und des deutschen Erdgasmarkts festgesetzten Geldbußen von je 553 Mio. Euro werden für jede Gesellschaft auf 320 Mio. Euro herabgesetzt

Das Gericht bestätigt die Entscheidung im Wesentlichen, stellt jedoch fest, dass die Beurteilung der Dauer der Zuwiderhandlung auf jedem der Märkte durch die Kommission fehlerhaft war

Mit Entscheidung¹ vom 8. Juli 2009 verhängte die Kommission gegen E.ON und GDF Suez Geldbußen in Höhe von je 553 Mio. Euro wegen Verletzung des europäischen Wettbewerbsrechts durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Aufteilung des französischen und des deutschen Erdgasmarkts.

Diese Vereinbarung wurde 1975 getroffen, als die Ruhrgas AG (nunmehr E.ON Ruhrgas, zum E.ON-Konzern gehörig) und GDF (heute zu GDF Suez gehörig) beschlossen, gemeinsam die Gasfernleitung MEGAL quer durch Deutschland zu bauen, um über sie russisches Gas nach Deutschland und Frankreich einzuführen. Der Entscheidung der Kommission zufolge sind die Unternehmen mit der fraglichen Vereinbarung (im Folgenden: MEGAL-Vereinbarung) übereingekommen, das durch diese Gasfernleitung beförderte Gas nicht auf dem Inlandsmarkt des jeweils anderen Unternehmens zu verkaufen.

In Bezug auf den französischen Markt befand die Kommission, dass die Zuwiderhandlung am 10. August 2000 begonnen habe, dem Tag, an dem die Erste Gasrichtlinie, die die Liberalisierung des Gasmarkts vorgesehen hat, hätte umgesetzt sein müssen. Vor diesem Zeitpunkt habe das fragliche Verhalten wegen des zugunsten von GDF bestehenden gesetzlichen Monopols für die Einfuhr und Lieferung von Gas den Wettbewerb nicht beschränken können. Auch wenn die Erste Gasrichtlinie in Frankreich erst 2003 umgesetzt worden sei, habe der Wettbewerb schon im Jahr 2000 beschränkt werden können, da Wettbewerber von GDF schon von 2000 an bestimmte Kunden in Frankreich hätten beliefern können.

Hinsichtlich des deutschen Marktes ging die Kommission davon aus, dass die Zuwiderhandlung am 1. Januar 1980 begonnen habe, dem Tag der vollständigen Inbetriebnahme der MEGAL-Gasfernleitung. Im Gegensatz zur Situation in Frankreich habe auf dem deutschen Markt vor dessen Liberalisierung kein Monopol bestanden. GDF sei daher vor der Liberalisierung als potenzieller Wettbewerber von Ruhrgas anzusehen, obwohl bestimmte (von der MEGAL-Vereinbarung getrennte) Vereinbarungen zwischen Energieversorgungsunternehmen (Demarkationsverträge²) sowie zwischen diesen Unternehmen und Gebietskörperschaften (ausschließliche Konzessionsverträge³) bestanden hätten, die aufgrund einer Freistellung bis zum 24. April 1998 als zulässig betrachtet worden seien.

¹ Entscheidung K(2009) 5355 endg. der Kommission vom 8. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/39.401 – E.ON/GDF).

² In den Demarkationsverträgen vereinbarten die Unternehmen untereinander, das Gebiet des jeweils anderen nicht mit Elektrizität oder Gas zu beliefern.

³ In den ausschließlichen Konzessionsverträgen räumte eine Gebietskörperschaft einem Unternehmen ein ausschließliches Recht zur Nutzung öffentlicher Grundstücke für den Bau und Betrieb von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen ein.

Was das Ende der Zuwiderhandlung angeht, vertrat die Kommission trotz der Behauptung der beiden Gesellschaften in einer Vereinbarung vom 13. August 2004, dass sie die wettbewerbswidrigen Teile der MEGAL-Vereinbarung seit langem für nichtig erachteten, die Auffassung, dass diese Vereinbarung in Wirklichkeit bis mindestens Ende September 2005 weiterhin Wirkungen entfaltet habe. So hat die Kommission dieses Datum als dasjenige der Beendigung der Zuwiderhandlung auf beiden Märkten berücksichtigt.

Sowohl E.ON als auch GDF Suez haben gegen diese Entscheidung beim Gericht Klage auf deren Nichtigkeitserklärung und Herabsetzung der gegen sie jeweils festgesetzten Geldbuße erhoben.

In seinen heutigen Urteilen **weist das Gericht das Vorbringen der Klägerinnen größtenteils zurück und bestätigt die Entscheidung der Kommission im Wesentlichen.**

Das Gericht stellt **jedoch** fest, dass **der Kommission bei der Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung zwei Fehler unterlaufen sind.**

Was **erstens** den **Beginn der Zuwiderhandlung auf dem deutschen Markt** angeht, hat das Zusammenwirken der (durch Freistellung bis zum 24. April 1998 gedeckten) Demarkations- und ausschließlichen Konzessionsverträge zu einem System geschlossener Versorgungsgebiete geführt, ohne dass allerdings anderen Unternehmen die Lieferung von Erdgas gesetzlich verboten gewesen wäre. Demgemäß war der deutsche Gasmarkt bis zum 24. April 1998, dem Tag, von dem an diese Vereinbarungen nicht mehr freigestellt waren, durch das Bestehen zulässiger faktischer Gebietsmonopole gekennzeichnet. Diese Situation konnte dazu führen, dass auf diesem Markt keinerlei – weder ein tatsächlicher noch ein potenzieller – Wettbewerb stattfand, wobei es unerheblich ist, dass in Deutschland kein gesetzliches Monopol bestand. Nach Ansicht des Gerichts hat **die Kommission insoweit nicht dargetan, dass zwischen den beiden Unternehmen auf dem deutschen Gasmarkt vom 1. Januar 1980 bis 24. April 1998 ein potenzieller Wettbewerb bestand, der durch die MEGAL-Vereinbarung hätte beeinträchtigt werden können.** Das Gericht erklärt daher Art. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig, soweit er das Vorliegen einer vom 1. Januar 1980 bis 24. April 1998 in Deutschland begangenen Zuwiderhandlung feststellt. Zu beachten ist, dass dieser Zeitraum bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße nicht berücksichtigt worden war.

Was **zweitens** das **Ende der Zuwiderhandlung auf dem französischen Markt** betrifft, stellt das Gericht fest, dass **die Kommission keine Anhaltspunkte vorgebracht hat, die die Schlussfolgerung zulassen, dass die Zuwiderhandlung im Anschluss an die Vereinbarung von August 2004 auf dem französischen Markt andauert hat.** Hingegen belegen mehrere nach dieser Vereinbarung entstandene Schriftstücke und das Verhalten von GDF auf dem deutschen Markt, dass die Zuwiderhandlung in Deutschland bis September 2005 fortgesetzt wurde. Das Gericht erklärt demgemäß Art. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig, soweit er das Vorliegen der Zuwiderhandlung in Frankreich im Zeitraum 13. August 2004 bis 30. September 2005 feststellt.

Das Gericht hält, um der teilweisen Nichtigkeitserklärung von Art. 1 der Entscheidung Rechnung zu tragen, eine **Herabsetzung der gegen die beiden Gesellschaften festgesetzten Geldbußen** für geboten. Bei Anwendung der von der Kommission für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße herangezogenen Methode würden die Geldbußen auf 267 Mio. Euro herabgesetzt. Eine solche Minderung wäre gemessen an der relativen Bedeutung des festgestellten Fehlers unverhältnismäßig. Während nämlich dieser Fehler der Kommission nur den französischen Markt und auch nur zwölfmonatig der von ihr angesetzten fünf Jahre und anderthalb Monate betrifft, würde die Anwendung der Methode der Kommission zu einer Herabsetzung der Geldbuße um über 50 % führen. Das Gericht gelangt daher angesichts des Umstands, dass diese Berechnungsmethode nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt, und unter Hinweis darauf, dass es durch diese Methode nicht gebunden ist, zu dem Ergebnis, dass der Endbetrag der gegen jede Gesellschaft zu verhängenden Geldbuße unter Berücksichtigung insbesondere der Dauer und der Schwere der Zuwiderhandlung **auf 320 Mio. Euro** festzusetzen ist.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils in der Rechtssache T-360/09 wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Aus Gründen, die mit der Anhörung der Parteien zur Frage der Vertraulichkeit bestimmter Angaben des Urteils in der Rechtssache T-370/09 zusammenhängen, wird sich die Veröffentlichung des Volltextes der öffentlich zugänglichen Fassung dieses Urteils geringfügig verschieben.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*